

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**



 [gewerkschaftvida](https://www.facebook.com/gewerkschaftvida)

Lohn- und Gehaltsabkommen

für Arbeiter:innen und Angestellte
im Hotel- und Gastgewerbe

Gültig ab 1. Oktober 2026

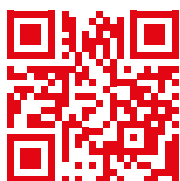
[vida.at](https://www.vida.at)

gpa
MEINE
GEWERKSCHAFT





Internet: www.vida.at/tourismus



LOHN- und GEHALTSABKOMMEN

für Arbeiter:innen und Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe

gemäß Punkt XIV des Kollektivvertrages für Arbeitnehmer:innen im Hotel- und Gastgewerbe vereinbart zwischen dem

Fachverband Gastronomie und dem Fachverband Hotellerie in der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien einerseits und

der **Gewerkschaft vda**, Johann-Böhm-Platz 2, 1020 Wien und der **Gewerkschaft GPA**, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien andererseits.

1. Kollektivvertragliche Mindestlöhne ab 1. Oktober 2026:

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden ab 1. Oktober 2026 um folgende Fixbeträge angehoben:

- Lohngruppe 1: 72 Euro
- Lohngruppe 2: 65 Euro
- Lohngruppe 3: 67 Euro
- Lohngruppe 4: 65 Euro
- Lohngruppe 5: 70,50 Euro

Siehe Landeslohntabellen in den Anhängen 1 – 10.

2. Kollektivvertragliche Mindestgehälter ab 1. Oktober 2026 für die Bundesländer:

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden ab 1. Oktober 2026 um folgende Fixbeträge angehoben:

- Beschäftigungsgruppe 0: 85 Euro
- Beschäftigungsgruppe 1: 72 Euro
- Beschäftigungsgruppe 2: 65 Euro
- Beschäftigungsgruppe 3: 67 Euro
- Beschäftigungsgruppe 4: 65 Euro
- Beschäftigungsgruppe 5: 70,50 Euro

Siehe Landesgehaltstabellen im Anhang 11.

3. Einmalzahlungen

Der Stichtag für den Anspruch auf die bzw. zur Berechnung der Einmalzahlung ist der 1.10.2026.

- a) Mitarbeiter:innen mit aufrechtem Dienstverhältnis am Stichtag erhalten – sofern kein Fall aus lit b, c, d, e, f oder g vorliegt - eine Einmalzahlung in der Höhe von 275 Euro brutto. Die Einmalzahlung ist in einem einzigen Betrag bis spätestens 31.12.2026 auszubezahlen. Die Auszahlung hat keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen nach Art XX Kollektivvertrag für Arbeitnehmer:innen im Hotel- und Gastgewerbe.
- b) Bei Mitarbeiter:innen mit aufrechtem Dienstverhältnis zum Stichtag, die in den letzten fünf Monaten vor dem Stichtag eine Überzahlung auf die seit 1.5.2025 geltenden Mindestlöhne/-gehälter erhalten haben, wird die Einmalzahlung um die Summe der monatlich geleisteten Überzahlungen innerhalb der letzten fünf Monate gekürzt.

Beispiele:

Beispiel 1: Eine Mitarbeiterin in LG 5 hat bis 30.9.2026 einen Mindestlohn von 2.026 Euro und hat eine Überzahlung von 24 Euro monatlich (tatsächlich bezogener Lohn: 2.050 Euro), welche von der Höhe der Einmalzahlung abzuziehen ist (275 Euro – 24 Euro x 5). Die Einmalzahlung beträgt somit 155 Euro brutto.

Beispiel 2: Ein Mitarbeiter in der LG 5 hat bis 31.7.2026 einen Mindestlohn von 2.026 Euro. Auch der tatsächlich bezogene Lohn beträgt bis dahin 2.026 Euro. Ab 1.8.2026 erhält der/die Mitarbeiter/in eine Überzahlung von 69 Euro, somit 2.095 Euro. Die Überzahlung ist von der Höhe der Einmalzahlung abzuziehen (275 Euro – 69 Euro x 2). Die Einmalzahlung beträgt somit 137 Euro.

Sofern der/die Mitarbeiter/in in diesem Beispiel die Lohnerhöhung von 69 Euro pro Monat schon ab 1.5.2026 erhalten hätte würde kein Anspruch auf eine Einmalzahlung bestehen.

- c) Für entgeltfreie Zeiten (z.B. entgeltfreier Krankenstand, Zeiten der Elternkarenz oder ähnliches) zwischen 1.5.2026 und 30.9.2026 gebührt keine Einmalzahlung gemäß lit a. Für Zeiten mit Teilentgeltanspruch (z.B. teilentgeltfreier Krankenstand) zwischen 1.5.2026 und 30.9.2026 gebührt die Einmalzahlung gemäß lit a aliquot zum Entgeltanspruch.
- d) Teilzeitkräfte erhalten die Einmalzahlung aliquot, entsprechend ihrem vertraglich vereinbarten Arbeitszeitausmaß zum Stichtag. Lit b und c gelten analog.

Beispiel: Ein Mitarbeiter in LG 5 hat bis 30.9.2026 bei einem vereinbarten Arbeitszeitausmaß von 20 Stunden einen Mindestlohn von 1.013 Euro und hat eine Überzahlung von 12 Euro monatlich (tatsächlich bezogener Lohn: 1.025 Euro), welche von der Höhe der aliquotierten Einmalzahlung abzuziehen ist (137,50 Euro – 12 Euro x 5). Die Einmalzahlung beträgt somit 77,50 Euro brutto.

- e) Mitarbeiter:innen, die nach dem 1.5.2026 eingetreten sind und deren Dienstverhältnis am Stichtag aufrecht ist, erhalten die Einmalzahlung ebenfalls aliquot entsprechend der Beschäftigungstage. Lit b und c und d gelten analog.
- f) Ein Anspruch auf eine Einmalzahlung besteht nicht, wenn der aufgrund von lit a bis e errechnete Betrag der Einmalzahlung 10 Euro oder weniger beträgt.
- g) Für Mitarbeiter:innen, welche durch die Einmalzahlung nachweislich eine andere, in Summe günstigere Leistung (wie z.B. Stipendien, Beihilfen, etc.) verlieren würden und für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter:innen, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung. Der Umstand des Verlustes einer anderen, günstigeren Leistung, ist dem/der Arbeitgeber:in unverzüglich durch schriftliche Erklärung bekanntzugeben. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser von dem/der Arbeitgeber:in unverzüglich von derartigen Erklärungen zu informieren.

- h) Lehrlinge mit aufrechtem Lehrverhältnis zum Stichtag erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 175 Euro brutto. Die Regelungen der lit a bis g sind analog anzuwenden.
- i) Lehrlinge nach Beendigung des Lehrverhältnisses, die zum Stichtag in der Behaltefrist sind, erhalten die Einmalzahlung für die Zeiten des aufrechten Lehrverhältnisses aliquot gemäß lit h und für Zeiten in der Behaltefrist aliquot gemäß lit a.
- j) Die Einmalzahlung kann als steuerfreie Mitarbeiterprämie ausgezahlt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 124 b Z 478 lit f EStG erfüllt sind.

4. Die Lehrlingseinkommen betragen ab 1.10.2026:

1. Lehrjahr	€ 1.090,--
2. Lehrjahr	€ 1.220,--
3. Lehrjahr	€ 1.445,--
4. Lehrjahr	€ 1.550,--

Wien, am 01.10.2026

FACHVERBAND GASTRONOMIE

Alois Rainer
Fachverbandsobmann

Mag. Daniel Frings
Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

KommR Georg Imlauer
Fachverbandsobmann

Mag.a Maria Schreiner
Geschäftsführerin

GEWERKSCHAFT vida

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.a Anna Daimler
Generalsekretärin

Eva Eberhart
Fachbereichsvorsitzender

Kathrin Schranz, MSc.
Fachbereichssekretärin

GEWERKSCHAFT GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich 14, GLÜCKSSPIEL/TOURISMUS/FREIZEIT

Manfred Schönbauer
Vorsitzender des Wirtschaftsbereichs

Mag. Andreas Laaber
Wirtschaftsbereichssekretär

Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!



vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt Arbeitnehmer:innen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

vida ist deine Stimme!

- ✓ **vida** kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ **vida** verhandelt mit den Arbeitgebern mehr als 150 Kollektivverträge, bis zu sechzig Jahr für Jahr neu, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ **vida** unterstützt Betriebsrät:innen, Jugendvertrauensrät:innen und Behindertenvertrauenspersonen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ **vida** setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



vida ist deine Plattform!

- ✓ **vida online**
Alle News, Themen und Angebote der vida findest du auf **vida.at**! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter **vida.at/newsletter**
- ✓ **vida vernetzt**
vida ist nicht nur online, sondern auch interaktiv. Du findest uns auf Facebook, Instagram & X.
- ✓ **vida informiert**
Du bekommst das vida-Magazin nicht nur per Post ins Haus, du kannst es auch online nachlesen. Alle Ausgaben findest du unter **vida.at/magazin**



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	JA	NEIN
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	JA	NEIN
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	JA	NEIN
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	JA	NEIN
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	JA	NEIN
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	JA	NEIN
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene Kolleg:innen	JA	NEIN
Bildungsunterstützungen	JA	NEIN
Attraktive Urlaubsangebote und bis zu 1000 Vergünstigungen mit der vida-Card	JA	NEIN
Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“	JA	NEIN
Streikunterstützung	JA	NEIN
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	JA	NEIN
Invaliditäts- und Todesfallversicherung	JA	NEIN
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	JA	NEIN
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	JA	NEIN
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	NEIN	JA

DEINE vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



Hol dir über 1.000 Angebote
Schau vorbei auf vida.at/vorteil



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 1 53444 79
E-Mail: info@vida.at

vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 311941 730
E-Mail: niederoesterreich@vida.at

vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 59777 77000
E-Mail: tirol@vida.at

vida Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 770 71000
E-Mail: burgenland@vida.at

vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: +43 732 653397 740
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Vorarlberg

Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 5522 3553 78000
E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Kärnten

Villach
Italiener Straße 10a
9500 Villach

Klagenfurt
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 463 5870 72000
E-Mail: kaernten@vida.at

vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 871228 750
E-Mail: salzburg@vida.at

vida Wien

Triester Straße 40/3/1
1100 Wien
Tel.: +43 1 53444 79680
E-Mail: wien@vida.at

vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel.: +43 316 7071 76000
E-Mail: steiermark@vida.at